

Universalismus – Relativismus: ein didaktischer Zugang

Alex Sutter Wer in der Menschenrechtsbildung tätig ist, wird regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob es denn legitim sei, dass wir den «nichtwestlichen Gesellschaften» ein moralisches Korsett überstülpen, welches nicht zu deren politischen und ethischen Traditionen passe? Gerade bei Lernenden, die sich noch wenig in die Thematik der Menschenrechte eingearbeitet haben, stehen die Zweifel an der universalen Geltung der Menschenrechte oft an vorderster Stelle.

Das ist keine schlechte Ausgangslage, denn solche Zweifel zeigen, dass jemand fähig ist, eigene moralische Selbstverständlichkeiten infrage zu stellen. Allerdings kann eine solche Infragestellung rasch zur Attitüde werden, zu einer ebenso oberflächlichen wie wirksamen Abwehrhaltung gegenüber der moralischen Zumutung, welche die Menschenrechte darstellen. Deshalb ist es unumgänglich, in der Bildungsarbeit die gängigen Formen der Relativierung des universalen Anspruchs der Menschenrechte auf eine didaktisch sinnvolle Weise aufzunehmen und zu bearbeiten. In der Folge werde ich einige erprobte Elemente für ein solches Unterfangen vorstellen.

Fallbeispiele erarbeiten

Seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gibt es intensive fachliche Auseinandersetzungen um den Anspruch der Menschenrechte auf universale Geltung. Das Repertoire an Argumentationen ist kaum mehr zu überschauen.

«Menschliche Würde als Zauberwort.»

Ein didaktischer Zugang steht vor der Herausforderung, sich auf massgebliche Argumentationen zu konzentrieren. Diese sollten nicht in abstrakter Form präsentiert, sondern immer auf konkrete Probleme bezogen werden. Für die Lernenden muss ersichtlich bleiben, welche Inhalte bei der philosophischen Auseinandersetzung auf dem Spiel stehen.

Es empfiehlt sich, die Lernenden erst einmal Fallbeispiele erarbeiten zu lassen von kulturellen Praktiken oder Einstellungen, die mit

bestimmten Menschenrechten unverträglich sind. Für jedes Fallbeispiel gilt es, die wichtigsten Akteure mit ihren Interessen und Einstellungen zu identifizieren. Dabei werden gewisse Muster sichtbar.

Beim Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung, der Kinderheirat oder der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel ist die Ausgangssituation oft die, dass Akteure, welche diese Praktiken befürworten, öfters mit der Erhaltung ihrer kulturellen Identität argumentieren, während der verantwortliche Staat dazu eine zwiespältige Haltung einnimmt. Beispielsweise wenn ein offizielles Verbot besteht, ohne dass staatliche Bemühungen zu dessen Durchsetzung unternommen werden. Gleichzeitig gibt es meistens eine interne Opposition, welche die umstrittenen kulturellen Praktiken bekämpft, unter Umständen mit Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen.

Um zu vermeiden, dass immer auf die «mensenrechtswidrigen Anderen» fokussiert wird, empfiehlt es sich, Fallbeispiele einzubeziehen, welche einen aus Sicht der Menschenrechte problematischen, aber kulturell blinden Fleck in der eigenen Gesellschaft betreffen. Man denke etwa an die passive Haltung unserer Gesetzgeber und Behörden, wenn es darum geht, mittels einer rigoroseren Regulierung des motorisierten Verkehrs menschliches Leben besser zu schützen. Etwa durch obligatorische technische Vorrichtungen, welche garantieren

würden, dass die Motorfahrzeuge die gesetzlichen Geschwindigkeitslimiten nicht mehr straflos überschreiten können.

Die didaktische Kunst besteht nun darin, die konkrete Ebene der Fallbeispiele mit der philosophischen Ebene der Argumentationen so zu verknüpfen, dass zum einen spannende und offene Lernsituationen entstehen, zum andern aber auch Leitplanken

«Menschenrechte als soziokulturelles Phänomen.»

gegen die Beliebigkeit geboten werden. Dies bedingt Klarheit darüber, welche Position man selbst vertritt und wie diese zur Geltung gebracht werden soll. Ein gängiger Ansatz versucht die Universalität der Menschenrechte zu verteidigen, indem der Relativismus schlecht gemacht wird. Mich dünkt, dieser Zugang werde der relativistischen Herausforderung nicht gerecht. Ich bin vielmehr überzeugt, dass der Universalismus durch die relativistische Schule gehen muss, wenn er glaubwürdig bleiben möchte.

Schwäche des Universalismus

Der Ausdruck «universale Geltung» meint den Anspruch auf Allgemeingültigkeit; dass die Menschenrechte für alle Menschen gültig seien und von allen Menschen aner-

www.humanrights.ch

ist eine umfangreiche Informationsplattform zu den Menschenrechten und deren politisch-rechtlicher Umsetzung in der Schweiz. Im Zusammenhang mit diesem Beitrag interessieren besonders die folgenden Rubriken:

- Themendossiers → Universalität der Menschenrechte
- Themendossiers → Menschenrechtsbildung

kannt werden sollten. Um diesen Anspruch auf allgemeingültige Weise zu begründen, wird oft versucht, ihn in einer letzten, unbezweifelbaren Instanz zu verankern. Zum Beispiel: «Die Menschenrechte sind universal gültig, weil sie die menschliche Würde schützen, welche ein überkultureller Bezugspunkt ist.»

Dieses Argument wird denjenigen Menschen einleuchten, welche selber an den Grundwert einer menschlichen Würde glauben. Alle übrigen Menschen, und das sind wahrscheinlich weltweit sehr viele, werden von diesem Argument nicht überzeugt sein. Dessen Schwäche ist es zu meinen, das Zauberwort der «menschlichen Würde» biete eine sichere Grundlage für die Behauptung, die Menschenrechte seien zurecht mit dem Anspruch verbunden für alle Menschen gültig zu sein.

Wer die Ableitung aus dem verabsolutierten Bezugspunkt (das kann zum Beispiel auch «Gott» oder «die Vernunft» sein) nicht teilt, wird als uneinsichtig, engstirnig oder verrückt kategorisiert. Die Abwertung der Ungläubigen ist eine logische Konsequenz dieser Spielart des Universalismus, bei der die eigene moralische Position verabsolutiert wird. In der Praxis äussert sich der absolutistische Universalismus in einem selbstherrlichen Charakter. Dadurch gerät er in einen unauflösbaren Widerspruch zum Ethos der individuellen Selbstbestimmung.

Stärken des Relativismus

Wie jeder Diskurs kann auch der Menschenrechtsdiskurs als soziokulturelles Phänomen betrachtet werden. In dieser Perspektive lauten die für uns zentralen Fragen: Welche Bedeutung, Akzeptanz, Handlungsrelevanz und Selbstverständlichkeit haben die Menschenrechte für welche Akteure? Welche Akteure vertreten den Anspruch der Menschenrechte auf eine glaubwürdige Weise, welche auf arrogante oder heuchlerische Weise und welche Akteure sperren sich offen dagegen? In welchen Öffentlichkeiten sind die Menschenrechte als moralisch-rechtlicher Konsens anerkannt, in welchen soziokulturellen Kontexten sind sie ein Non-Valeur, über den gespottet werden darf?

Wenn man die Existenz einer soziokulturellen Vielfalt ernst nimmt, gelangt man zu folgendem Grundsatz: Die Gültigkeit einer normativen Position ist abhängig vom soziokulturellen Kontext – also einem von Institutionen und kollektiven Vorstellungen

geprägten Handlungsfeld (Öffentlichkeit). Gleichzeitig wird sie von den Menschen geprägt, welche in diesem Feld handeln (individuelle Moralvorstellungen).

Der beschreibende Relativismus erlaubt es, die reale Vielfalt an massgebenden Kontexten und individuellen Handelnden angemessen zu berücksichtigen. Diese Pluralisierung führt hinsichtlich der eigenen Voraussetzungen und Haltungen zu einer heilsamen Dezentrierung. Dies bedeutet nicht, den eigenen Bezugsrahmen aufzugeben,

«Das Toleranzgebot steht im Zentrum.»

sondern bloss die Fähigkeit, ihn in seiner Besonderheit wahrzunehmen.

Wenn die Menschenrechte ein soziokulturelles Phänomen unter vielen sind, muss dann die Haltung geteilt werden, die angestrebte normative Vorherrschaft der Menschenrechte über andere Moral- und Rechtssysteme sei grundsätzlich abzulehnen? Lässt sich beispielsweise der Kampf gegen die Zwangsheirat im Namen der individuellen Selbstbestimmung überhaupt noch rechtfertigen?

Ein selbstkritischer Universalismus

Im Bewusstsein darum, dass die Menschenrechte längst nicht von allen Menschen als legitimer Handlungsmaßstab geteilt werden, behaupten selbstkritische Universalistinnen und Universalisten den universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte. Praktisch wirksam wird dieser Anspruch in einem unaufhörlichen kommunikativen Prozess der Universalisierung. Die grösste Herausforderung liegt darin, den Prozess der Universalisierung jenseits des Musters der selbstherrlichen Missionierung neu zu entwerfen.

Dabei steht das Toleranzgebot im Zentrum: Im Namen der Menschenrechte geäusserte transkulturelle Werturteile dürfen im Rahmen des Tolerierbaren nicht in eingreifendes Handeln umgesetzt werden. In diesem zu erduldenen Spannungsbereich darf man zwar (ver)urteilen, jedoch keine Machtmittel zur Durchsetzung des eigenen Urteils anwenden. In der praktischen Anwendung ist dies der Bereich der menschenrechtlichen Kritik ohne Sanktionen.

Die Toleranz endet dort, wo die moralische Selbstachtung gegen null tendieren würde, wenn man nicht versuchte, eingreifend zu

handeln. In diesem Fall stehen schwer wiegende menschenrechtliche Güter auf dem Spiel. Dass es eine solche Grenze gibt, ist offensichtlich. Wo sie genau anzusetzen ist, lässt sich jedoch nicht allgemein festlegen, sondern bedarf der Situationsanalyse.

In der Praxis heisst dies: Es ist durchaus legitim, gewisse durch die Scharia vorgeschriebene Bestrafungsformen als grausam und unmenschlich zu qualifizieren. Nur dürfen menschenrechtliche Universalistinnen und Universalisten nicht erstaunt sein, auf die Gegenwehr eines ebenso universal konzipierten religiösen Diskurses zu stossen. Wenn sich Dialogversuche als aussichtslos herausgestellt haben, so wäre es meines Erachtens legitim, dass die zuständigen UNO-Gremien aufgefordert würden, auf jene Staaten, welche die Bestrafungsformen der Auspeitschung und der Amputation von Gliedmassen anwenden, massiven Druck auszuüben mit dem Ziel, diesen Praktiken ein Ende zu setzen.

Zum Schluss

Der selbstkritische Universalismus braucht den wohlverstandenen Relativismus nicht zu fürchten. Im Gegenteil, es sind zwei Seiten derselben diskursiven Haltung, welche es erlaubt, die Universalisierung der Menschenrechte in einer «kultursensitiven» Weise zu betreiben, ohne vor den soziokulturellen Gegebenheiten zu kapitulieren. Diese Erkenntnis und diese Haltung den Lernenden anhand von selbst erarbeiteten Fallbeispielen zu vermitteln, bleibt eine ständige Herausforderung für die Praxis der Menschenrechtsbildung.

Literatur

- Günter, Nooke; Georg, Lohmann; Gerhard Wahlers (Hrsg.) (2008): *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infra- gestellungen*, Freiburg i.B.: Herder.
- Menke-Eggers, Christoph; Arnd, Pollmann (2008): *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- von Hoffmann, Bernd (Hrsg.) (2009): *Universalität der Menschenrechte: kulturelle Pluralität*, Frankfurt a. M.: Peter Lang.



Dr. phil. Philosoph Alex Sutter
(geb. 1955) betreibt seit 1992 das Büro «Transkultur». Seit 1999 ist er als Leiter der Informationsplattform humanrights.ch und als Co-Geschäftsführer von Humanrights.ch/MERS tätig.